



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Wasser- und Bodenverband Gündlingen, vertr. d. Herrn Markus Gräbling Rimsinger Str. 15 79206 Breisach
Vorhaben:	Wasserrechtlicher Antrag für die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Feldberegnung, im Zusammenhang mit der abgelaufenen Entscheidung vom 12.12.2006
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 „A“

Mit Antragstellung vom 09.12.2022 beantragt der Wasser- und Bodenverband Gündlingen (WBV Gündlingen), vertreten durch Herrn Gräbling die Neuerteilung der abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.12.2006 (AZ: 430.15-692.222) zur landwirtschaftlichen Feldberegnung. Alle 76 Tiefbrunnen sind verbandseigene Bestandsbrunnen; es wird keine Neuerstellung von Brunnen beantragt, lediglich die Entnahmemenge hat sich von max. 961.000 m³/Jahr auf 962.084 m³/Jahr (extremes Trockenjahr: 1.278.339 m³/Jahr) erhöht. Auch bauliche oder anlagenbedingte Änderungen sind nicht Gegenstand der Antragstellung.

Das Vorhaben stellt mengenmäßig eine Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1, Ziffer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar und fällt demzufolge in dessen Anwendungsbereich (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei

der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Es kann berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass mit der Neuerteilung keine Bauarbeiten oder sonstige anlagenbedingte Eingriffe verbunden sind. Die Brunnen befinden sich zwar in wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebietszonen, es wurde jedoch in der Vergangenheit keine negativen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme festgestellt. Ferner wird durch eine befristete Erteilung der Grundwasserentnahme, den durch den Klimawandel verursachten Veränderungen hinsichtlich der Wasserverfügbarkeit Rechnung getragen. Die Fachbehörden konnten dem Ergebnis der dem Antrag beigefügten gutachterlichen Prüfung der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH zur UVP-Pflichtigkeit vom 02.05.2022 folgen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

07.03.2023

- untere Wasserbehörde -